

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 30.07.1924

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 30. Juli 1924.) 64. Stück.

Inhalt:

Nr. 128. Gesetz vom 23. Juli 1924, betreffend Bildung eines Butjadinger Zuwässerungskanal-Verbandes.

Nr. 128.

Gesetz, betreffend Bildung eines Butjadinger Zuwässerungskanal-Verbandes.

Oldenburg, den 23. Juli 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages folgendes Gesetz, betreffend die Bildung eines Butjadinger Zuwässerungskanal-Verbandes.

§ 1.

Von der Butjadinger, der Abbehauser und der Esenshammer Sielacht wird ein Zuwässerungskanal-Verband gebildet, auf den die für die Sielachten geltenden Bestimmungen der Deichordnung sinngemäße Anwendung finden.

§ 2.

Dem Zuwässerungskanal-Verband liegt die Erledigung aller Aufgaben ob, welche mit dem Zweck der Zuwässerung durch den auf Grund des Staatsvertrages mit Bremen vom 22. November 1887 hergestellten Zuwässerungskanal verbunden sind. Dem Verbande liegt insbesondere die Unter-

haltung des Kanals (§ 7 dieses Gesetzes), die Regelung seiner Benutzung (§ 9 dieses Gesetzes) und die Beordnung aller Angelegenheiten ob, die mit Beziehung auf den Kanal und auf dessen Zuwässerungszweck für das Gebiet der bezeichneten Sielachten jetzt und in Zukunft nötig werden.

§ 3.

Der Zuwässerungskanal-Verband ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Stadländer-Butjadinger Zuwässerungsgenossenschaft und tritt in alle Rechte und in alle Pflichten ein, die dieser Genossenschaft am 1. Januar 1924 oblagen. Das der bisherigen Zuwässerungsgenossenschaft gehörige Vermögen und ihre Schulden gehen mit diesem Tage auf den Zuwässerungskanal-Verband über.

§ 4.

Als Anstalten des Zuwässerungs-Verbandes gelten lediglich der Zuwässerungskanal von seiner Mündung in die Weser bei Beckum bis an das Flagbalger Sieltief, seine Zubehörungen und seine zukünftigen Neuanlagen.

§ 5.

Jeder der im § 1 gedachten Sielachtsbezirke bildet einen Wahlbezirk (Artikel 46 der Deichordnung).

Es sind zu wählen:

in dem Bezirk der Butjadinger Sielacht 11 Ausschußmitglieder,
in dem Bezirk der Abbehauser Sielacht 2 Ausschußmitglieder,
in dem Bezirk der Esenshammer Sielacht 1 Ausschußmitglied.

§ 6.

Der Vorstand hat zu bestehen:

- a) aus dem Amtshauptmann des Amtes Butjadingen,
- b) aus dem Vorstande des Weg- und Wasserbauamtes Butjadingen,

- c) aus 3 vom Ausschuß aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen 1 der Esenshammer oder der Abbehauser Sielacht angehören muß.

§ 7.

Zur Aufbringung der Kosten der Verbandsanstalten, soweit sie nicht aus sonstigen Einnahmen des Verbandes bestritten werden, haben beizutragen:

der Bezirk der Esenshammer Sielacht	1 v. H.,
der Bezirk der Abbehauser Sielacht zuzüglich der sogenannten Stollhammer Ländereien aus der Butjadinger Sielacht	7 v. H.,
der Bezirk der ehemaligen Flagbalger Sielacht	3 v. H.,
der Bezirk der Butjadinger Sielacht, soweit nicht vorhergehend belastet ist	89 v. H.

Zusammen: 100 v. H.

Die Verhältniszahlen sind bis zum 1. April 1926 nachzuprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

§ 8.

Die Kosten der einmaligen Herstellung des Besticks des Kanals werden zu 21,81 v. H. von der Butjadinger Sielacht und zu 78,19 v. H. vom Staate getragen.

§ 9.

Über die Art der Benutzung des Kanals zum Zwecke der Zuwässerung in die einzelnen Bezirke des Verbandes sollen in dem nach Artikel 334 der Deichordnung aufzustellenden Regulative besondere Bestimmungen getroffen werden. Jeder der an dem Verbande beteiligten Sielachten steht das Recht zu, Anträge auf Änderung dieser Bestimmungen zu stellen, über welche erforderlichenfalls das Ministerium des Innern in zweiter Instanz endgültig zu entscheiden hat.

§ 10.

Das Gesetz vom 14. März 1888, betreffend die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande bezw. Butjadinger Lande belegenen Sielachtbezirken, ferner das Gesetz vom 18. Juli 1900, betreffend Änderung des Gesetzes vom 14. März 1888, sowie das Gesetz vom 1. April 1914, betreffend den Weserfonds, werden aufgehoben.

Für den Fall, daß die Verlängerung des Kanals nach Süden in Folge der Weserkorrektur notwendig werden sollte, werden die Rechte und Pflichten der Butjadinger, Flagbalger, Abbehauser, Esenshammer, Beckumer, Strohauser, Absjer und Holzwarder Sielachten, wie sie sich aus dem Gesetze vom 14. März 1888, betreffend die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus dem Stadlande bezw. Butjadingerlande, ergeben, aufrechterhalten.

§ 11.

Diesem Gesetze wird die Gesetzeskraft vom 1. Januar 1924 beigelegt.

§ 12.

Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 23. Juli 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Theilen.